



Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein

**An unsere
Innungsmitgliedsbetriebe**

26.05.2014

Innungsgeschäftsstellen z. Kenntnis

Die wichtigsten Regeln der neuen Energieeinsparverordnung

Ab dem 1. Mai 2014 gelten neue Regeln für Hausbesitzer und Bauherren. Dann tritt die überarbeitete Fassung der Energieeinsparverordnung - die EnEV 2014 - in Kraft, sie löst die bisherige EnEV 2009 ab. Hier schon mal ein Überblick, was sich mit der neuen Energieeinsparverordnung ändert.

Vor allem höhere Standards für die Energieeffizienz bei Neubauten und eine Aufwertung für den Energieausweis sieht die EnEV 2014 vor. Aber auch für ältere Gebäude gibt es ein paar Regeln zu beachten.

Zentrale Rolle für den Energieausweis

Der Energieausweis für Gebäude wird mit der neuen Energieeinsparverordnung nicht nur aufgewertet. Ab 2014 ist eine zusätzliche Kennzeichnung vorgesehen. Bisher zeigte im Energieausweis eine Skala von grün bis rot die Energieeffizienz einer Immobilie an. Mit der EnEV 2014 bekommen Häuser - ähnlich wie Haushaltsgeräte - eine Energieeffizienzklasse: Von A+ für Häuser mit sehr guter Energieeffizienz bis H am unteren Ende der Skala. Und wer seine Immobilie verkaufen oder vermieten will, sollte Folgendes beachten:

- Die wichtigsten Kennwerte aus dem Energieausweis wie die Energieeffizienzklasse müssen schon in der Anzeige stehen.
- Miet- oder Kaufinteressenten dürfen den Energieausweis schon bei der ersten Besichtigung einsehen.
- Und nach Vertragsschluss muss der Energieausweis dem Käufer oder Mieter ausgehändigt werden, zumindest in Kopie.

Schärfere Grenzwerte für neue Häuser

Der wesentliche Punkt in der EnEV 2014: Ab 2016 gelten für Neubauten viel strengere Anforderungen. Rund 25 Prozent mehr Energieeffizienz im Vergleich zur alten Energieeinsparverordnung sind dann Pflicht.



Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein

Neue Vorgaben auch bei Altbauten durch EnEV 2014

Für ältere Gebäude ändert sich mit der neuen Energieeinsparverordnung nicht viel. Wichtig sind zwei neue Regelungen:

1. Alte Heizkessel austauschen

Nutzt das Haus für Heizung und Warmwasser Öl oder Gas? Ist der Heizkessel älter als 30 Jahre oder wurde er vor 1985 eingebaut? Dann muss ab 2015 eine neue Heizung her. Allerdings gelten einige Ausnahmen:

- Heizkessel mit Niedrigtemperatur- und Brennwerttechnik sind laut EnEV 2014 von dieser Regelung befreit.
- Ein- und Zweifamilienhäusern sind ausgenommen; vorausgesetzt, der Eigentümer hat dort bis zum Stichtag 01.02.2002 selbst gewohnt.
- Und wenn das Haus verkauft wird? Dann hat der neue Eigentümer zwei Jahre Zeit, die Heizung zu erneuern.

2. Dachbodendämmung: Mindestwärmeschutz ist Pflicht

Oberste Geschossdecken, die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen spätestens bis Ende 2015 gedämmt sein. Darunter fallen Decken beheizter Räume, die direkt an ein nicht beheiztes Dachgeschoss angrenzen. Es reicht jedoch auch aus, wenn das darüber liegende Dach gedämmt ist oder den Anforderungen des Mindestwärmeschutzes entspricht. Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn die Hausbesitzer zum 1. Februar 2002 in ihrem Haus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben.

Den Volltext der EnEV 2014 finden Sie unter: www.bmvi.de

Hinweis: Ändern Sie die Bezeichnung der gültigen Verordnung auch in Ihren LV's!

Mit freundlichen Grüßen aus der Geschäftsstelle

LANDESINNUNGSVERBAND DES DACHDECKERHANDWERKS
SCHLESWIG-HOLSTEIN